

STADT KITZINGEN

**Verordnung  
über die  
Vermeidung von unnötigem Lärm im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Kitzingen  
(Lärmschutzverordnung)**

**vom 24.01.2013**

Inkrafttreten: 01.02.2013

Aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG – (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl S. 466), erlässt die Stadt Kitzingen folgende Verordnung:

## § 1

### **Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen zu folgenden Zeiten nicht ausgeführt werden:

von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und  
von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
sowie an Sonn- und Feiertagen

- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise in Hausanwesen und -gärten anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit erheblich zu stören.

Hierunter fallen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und sonstigen Gegenständen sowie das Hämmern, Sägen, Hacken von Holz und die Benutzung von Bohrmaschinen, Schleifmaschinen, Kreis- oder Motorsägen, Bodenfräsen, Laubbläsern und Laubsammlern, Häckslern für Gartenabfälle, motorbetriebene Heckenscheren, Dampfdruckgeräten, Grastrimmern, Freischneidern, Rasenmähern oder Motorsensen.

Als Haus- und Gartenarbeiten zählen auch Bau- oder Renovierungsarbeiten, die von Hausbewohnern oder Dritten entgeltlich (nicht gewerblich) oder unentgeltlich als Heimwerkerleistung im Haus bzw. in der Wohnung oder im Freien durchgeführt werden, wie z. B. das Abschlagen von Verputz oder Fliesen, das Bohren von Löchern, das Schneiden von Holz oder Platten.

Nicht unter diese Definition fallen Arbeiten, die keine Heimwerkerleistungen sind, sondern typischerweise durch Gewerbebetriebe erbracht werden, sowie Arbeiten an öffentlichen Grün- und Verkehrsanlagen durch Behörden.

- (3) Abweichend von Absatz 2 ist die Benutzung von motorbetriebenen Geräten und Maschinenarten im Sinne der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung) vom 29.08.2002 (BGBl. I. S. 3478) bereits abends ab 19.00 Uhr verboten. Bei diesen motorbetriebenen Geräten und Maschinenarten handelt es sich insbesondere um:

- Freischneider
- Band- und Kreissägemaschinen
- Motorkettensägen
- Bohrgeräte
- Grastrimmer / Graskantenschneider
- Rasenmäher
- Laubbläser, Laubsammler
- Schredder / Zerkleinerer
- Kraftstromerzeuger
- Vertikutierer

- (4) Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21.05.1980 (BayRS 1131-3-I) sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-UG) bleiben unberührt.
- (5) Ausgenommen vom Verbot des Absatz 1 sind:
1. Unaufschiebbare Arbeiten, die zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit, Eigentum, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind,
  2. Arbeiten, die einen akuten Notstand verhindern oder beseitigen.

## **§ 2**

### **Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten und dergleichen**

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten in Häusern, Wohnungen, sonstigen Räumen und auf privaten Grundstücken im Freien ist die Lautstärke so zu gestalten, dass Andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr dürfen Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte, Tonwiedergabegeräte und vergleichbare Geräte nicht benutzt werden, soweit Andere in ihrer Nachtruhe dadurch gestört werden können.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht,
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen.

## **§ 3**

### **Haustierhaltung**

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird.
- (2) Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr so zu halten, dass keine Belästigungen, insbesondere durch Hundegebell, entstehen können.

## **§ 4**

### **Ausnahmen**

Die Stadt Kitzingen kann Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Der Ausnahmebescheid kann unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt ergehen. Die Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten innerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten ausführt,
2. Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte entgegen den Verboten in § 2 benutzt,
3. Haustiere entgegen den Vorschriften in § 3 hält oder
4. einer Auflage oder Bedingung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 zuwiderhandelt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.